



ÜBERBETRIEBLICHER
VERBUND
REGION
WOLFSBURG
E.V.

Satzung des Vereins Überbetrieblicher Verbund, Region Wolfsburg e.V., 28.04.1994

Vereinsregister Nr. 826, Amtsgericht Wolfsburg
seit 2005: VR 100534, Amtsgericht Braunschweig

§ 1 Sitz und Name

(1) Der Verein führt den Namen "Überbetrieblicher Verbund, Region Wolfsburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Überbetrieblicher Verbund, Region Wolfsburg e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(3) Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Restjahr 1994 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 3 Zweck

(1) Der "Überbetriebliche Verbund" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbundes ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im gesetzlichen Erziehungsurlaub und betrieblichen Elternurlaub soll Beschäftigten nach der Familienphase die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden. Klein- und Mittelbetriebe sollen in die Lage versetzt werden, ihren Beschäftigten nach familienbedingten Unterbrechungen die Weiterbeschäftigung zu erleichtern.

(3) Er sichert damit den Klein- und Mittelbetrieben langfristig die Mitarbeit von eingearbeiteten und qualifizierten Beschäftigten, hält sie personalpolitisch wettbewerbsfähig und leistet damit einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung in der Region.

(4) Er eröffnet den Beschäftigten in der klein- und mittelständischen Wirtschaft die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Aufgaben

Um den in § 3 angestrebten Zweck zu erreichen, erfüllt der "Überbetriebliche Verbund" folgende Aufgaben:

(1) Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr von MitarbeiterInnen.

(2) Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen zum Qualifikationserhalt bzw. zur Qualifikationssteigerung für BerufsunterbrecherInnen.

(3) Vermittlung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen als Kontakthaltemaßnahme zur Berufspraxis für die BerufsunterbrecherInnen in den Mitgliedsbetrieben.

(4) Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Aufgaben der Verbundbetriebe sind u. a. in der Anlage zur Satzung definiert.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des "Überbetrieblichen Verbundes" können private und öffentliche Arbeitgeber werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Verbundes. Der Vorstand beschließt über den Antrag.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des "Überbetrieblichen Verbundes" zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verbund ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbundes verstößt. Einen Ausschlußantrag können der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitgliedsbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgelöst wird, z.B. Konkurs.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbundes, z.B. Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Verbundmitglieder aufgebracht. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig zum 01.05. eines jeden Jahres, zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt DM 150,- pro Jahr. Darüberhinausgehendes beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Daneben hat jeder Mitgliedsbetrieb ab der Inanspruchnahme der Leistungen des "Überbetrieblichen Verbundes Wolfsburg" Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird von der Geschäftsstelle ermittelt aus dem Jahresbedarf und der Anzahl der ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer, für die Leistungen im Sinne des § 4 Ziff. 2 in Anspruch genommen werden.

(3) Mittel des "Überbetrieblichen Verbundes" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbundes erhalten. Der Verbund darf seine Mittel weder für die unmittelbare Unterstützung noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden. Die Erstattung von Auslagen durch den Verbund ist zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweise (schriftlich) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der

eingetragenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird erneut mit einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung eingeladen. In der erneuten Mitgliederversammlung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins; insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.

(6) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie hat den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen und wählt die RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.

(8) Der / die Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertr. Vorsitzenden
3. dem / der LeiterIn der Geschäftsstelle des "Überbetrieblichen Verbundes, Region Wolfsburg", der / die gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters und die Schriftführung übernimmt. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1., stellvertr. Vorsitzende und der / die LeiterIn der Geschäftsstelle gemeinsam. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Vorsitzende(r) und stellv. Vorsitzende(r) werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der / die LeiterIn der Geschäftsstelle des Vereins ist kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung des Beirats
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlußfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Unterstützung des Vereins bei der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Vorstand von der Leitung der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der / dem stellvertr. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Er bedient sich hierzu der Geschäftsstelle.

(2) Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.

(3) Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefaßt werden; hierbei ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Geschäftsstellenleitung fertigt.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die hauptberufliche Geschäftsführung des Verbundes übernimmt die ProjektleiterIn der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft Wolfsburg; zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle für den Verein eingerichtet. Im Falle der Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung ein/e GeschäftsführerIn bestellt.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Registrierung der in den Erziehungs- und Elternurlaub gehenden Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen.
2. Hilfestellung bei der Organisation der Berufsrückkehr.
3. Unterstützung bei der Organisation von Arbeitsvertretungen, z.B. bei Krankheitsfällen, in Urlaubszeiten sowie zu Spitzenlastzeiten (als Kontakt-haltemaßnahme zur Berufspraxis für BerufsunterbrecherInnen).
4. Initiierung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für MitarbeiterInnen im Erziehungs- und Elternurlaub.
5. Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßige Information der Mitgliedsbetriebe und ihrer MitarbeiterInnen.

6. Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuung für Kinder von MitarbeiterInnen im Erziehungs- und Elternurlaub.

§ 13 Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen Beirat zu seiner Unterstützung. Der Beirat kann aus bis zu sechs Personen bestehen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Die Mitglieder des Beirats haben beratende Funktion. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes in seinen wesentlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen insbesondere in fachlichen Fragen als Sachverständige fungieren.

(3) Bei Bedarf finden Sitzungen des Beirats auf Einladung der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand statt. Die Leitung der Beiratssitzungen übernimmt die Geschäftsleitung.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Prüfung durch den / die SchatzmeisterIn vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den PrüferInnen zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt ein, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, verbleibendes Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in der Region Wolfsburg, die frauenfördernd tätig ist und es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolfsburg.
Tag der Gründung ist der 28. April 1994.

Anlage zur Satzung

1. Familienphasenbegleitende Weiterbildung

a) Die Verbundbetriebe sollen die MitarbeiterInnen im Erziehungsurlaub der Geschäftsstelle melden und ihnen die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen während des Erziehungsurlaubs ermöglichen.

b) Die Verbundbetriebe informieren ihre MitarbeiterInnen im Erziehungs- bzw. Elternurlaub und die Geschäftsstelle über berufsbezogene Veränderungen in den qualifikatorischen Anforderungen. Die Geschäftsstelle macht Vorschläge, wie sich die Qualifikationsdefizite beheben lassen.

2. Familienphasenbegleitende Berufspraxis

a) Die Verbundbetriebe halten während des gesetzlichen Erziehungsurlaubs bzw. Elternurlaubs in geeigneter Form Kontakt zu ihren MitarbeiterInnen. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie andere kurzzeitige Arbeitsvertretungen (z.B. zur Überbrückung von auslastungsstarken Zeiten) werden in diesem Zusammenhang als geeignet angesehen.

b) Urlaubsvertretungen sollen der ArbeitnehmerIn oder dem Arbeitnehmer im Erziehungs- bzw. Elternurlaub 6 Wochen vorher durch den Arbeitgeber oder der Geschäftsstelle des Verbundes angekündigt werden, Krankheitsvertretungen so schnell wie unter den Umständen möglich.

c) Über die familienphasenbegleitende Weiterbildung und Berufspraxis vereinbaren die Verbundmitglieder mit den MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeitern einen Zusatz zum Arbeitsvertrag.

3. Ruhendes Arbeitsverhältnis

a) Verbundbetriebe sollen nach Beendigung des gesetzlichen Erziehungsurlaubs ihren MitarbeiterInnen bzw. Mitarbeitern das Ruhende des Arbeitsverhältnisses für ein weiteres Jahr (Elternurlaub) anbieten.

b) Über das ruhende Arbeitsverhältnis können die Verbundmitglieder mit der MitarbeiterIn bzw. dem Mitarbeiter einen Zusatz zum Arbeitsvertrag vereinbaren, der von der Geschäftsstelle ausgearbeitet wird.

4. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

a) Grundsätzlich hat der Ursprungsbetrieb nach dem Ruhenden des Arbeitsverhältnisses die Erziehungs- bzw. Elternurlaubende bzw. den Erziehungs- bzw. Elternurlaubenden weiterzubeschäftigen.

b) Kann ein Mitgliedsbetrieb die MitarbeiterIn oder den Mitarbeiter nach Beendigung des Erziehungs- bzw. Elternurlaubs aus betrieblichen Gründen nicht weiterbeschäftigen, so ist der Verbund verpflichtet, der MitarbeiterIn oder dem Mitarbeiter einen Arbeitsplatz bei einem anderen Mitglied anzubieten, sofern ein solcher Arbeitsplatz bei einem anderen Betrieb vorhanden ist.

c) Tritt ein Ursprungsbetrieb von seiner vorrangigen Weiterbeschäftigungspflicht zurück, dann schließen MitarbeiterIn bzw. Mitarbeiter und das andere Mitglied einen neuen Arbeitsvertrag.

d) Der MitarbeiterIn oder dem Mitarbeiter sollte bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei dem Ursprungsbetrieb oder bei einem anderen Mitglied des Verbundes ein der bisherigen Qualifikation entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden. Das Arbeitsverhältnis wird mit dem Stundenvolumen fortgesetzt wie vor dem Erziehungsurlaub arbeitsvertraglich vereinbart.

e) Wünsche nach Teilzeit sollen verstärkt berücksichtigt werden.

5. Anrechnung von Arbeitszeiten vor dem Ausscheiden

a) Bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Ursprungsbetrieb sollte der gesamte Elternurlaub als Betriebszugehörigkeit anerkannt werden.

b) Im Falle der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Verbundbetrieb nach Beendigung des Elternurlaubes sollen mindestens 12 Monate einer Betriebszugehörigkeit beim Ursprungsbetrieb angerechnet werden.

Satzungsergänzung vom 28.09.1995 zur Satzung Überbetrieblicher Verbund Region Wolfsburg e. V.

Folgende Satzungsänderung wurde als Ergänzung des § 5 als Absatz 1 a beschlossen:

Natürliche und juristische Personen können den Status eines Fördermitgliedes erwerben.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme und legen ihren Förderbeitrag in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

Satzungsergänzung vom 09.09.2004 zur Satzung Überbetrieblicher Verbund Region Wolfsburg e. V.

Folgende Satzungsänderung wurde als Ergänzung des § 9 als Absatz 3 beschlossen:

Die persönliche Haftung des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, er handelt vorsätzlich.

Stand: September 2005

www.frauundwirtschaft.de